

# SATZUNG

des

## Förderverein Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt e.V.

in der Fassung vom 02.06.2014

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt e. V."

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt(Oder) unter der Nr. VR 1174 FF.

Der Verein hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Eisenhüttenstadt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule im Zusammenwirken mit der Elternvertretung und der Schülervvertretung der Schule durch Veranstaltungen oder andere Maßnahmen zu fördern,
- den Kontakt mit den ehemaligen Lehrern und Schülern zu pflegen,
- die Schule zu unterstützen, soweit nicht unmittelbar der Schulträger zur Kostentragung herangezogen werden kann, so vornehmlich
  - a) bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, von Notenmaterial, Literatur, Musikinstrumenten, Geräten und sonstigen Ausstattungsgegenständen,
  - b) durch Würdigung bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen oder für besondere schulische Leistungen,
  - c) durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen jeglicher Art,
  - d) durch Unterstützung bei Veranstaltungen der Schülervvertretung in besonderen Fällen, soweit die Unkosten nicht durch Eintrittsgelder gedeckt werden.
- durch wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle,
- durch finanzielle Beiträge zu Veranstaltungen der Elternschaft (Vorträge usw.), sofern deren Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind,
- durch Förderung der Verbindung zu Schulen in Deutschland und im Ausland,
- durch Förderung von Gruppen und Arbeitsgemeinschaften der Schule.

## **1. Ausfertigung**

### **§ 2 Tätigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Förderverein Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstad e.V. an den Verein

Schulförderverein der Gesamtschule 3 mit GOST (Gymnasialen Oberstufe) e.V.  
Maxim-Gorki-Straße 15  
15890 Eisenhüttenstadt

welcher diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung, insbesondere Lehrer, Schüler, ehemalige Schüler und Lehrer des Gymnasiums Eisenhüttenstadt, Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler des Gymnasiums werden.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt aus dem Verein, wobei der Austritt dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
  - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

## **1. Ausfertigung**

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, um die in § 1 aufgeführten Zwecke zu erfüllen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) einem Vorsitzenden
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einem Schriftführer
  - d) einem Kassenwart

die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Dem Vorstand gehören außerdem kraft Amtes an:

- a) der jeweils amtierende Schulleiter des Gymnasiums
- b) ein Mitglied des Lehrerrates des Gymnasiums

Mitglieder kraft Amtes können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Jedoch soll im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses fordern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

## 1. Ausfertigung

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes, des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.  
Entstehende Unkosten werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.  
Unkosten werden nur erstattet, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind.

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt.

Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt gekannte Mitgliederadresse. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim.

Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

### § 11 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

Eisenhüttenstadt, den 02.06.2014



Heike Herrmann  
Vorsitzende



Frank Peters  
Stellvertretender Vorsitzender